Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3490

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe a wird die Zahl „80" durch die Zahl „90" ersetzt,
   b) in Buchstabe b wird die Zahl „60" durch die Zahl „70" ersetzt,
   c) die Zahl „2000" wird durch die Zahl „2700" ersetzt,
   d) die Zahl „1500" wird durch die Zahl „2100" ersetzt.
2. In § 13 a Abs. 2 wird die Zahl „80" durch die Zahl „100" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1968

Dr. Barzel und Fraktion
Schmidt (Hamburg) und Fraktion
Dorn und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

I.

Nummer 1 Buchstaben a und b

Die Verdienstausfallentschädigung ist im Jahre 1961 für die verheirateten Wehrpflichtigen auf 80 v. H. des Einkommens festgesetzt worden, damit der Wehrpflichtige — unter Berücksichtigung der Steuerfreiheit dieser Leistung, des zusätzlich gewährten Wehrsoldes und der unentgeltlichen Verpflegung usw. — im Ergebnis keine finanzielle Einbuße infolge der Wehrübung erleidet.

Dieses Ziel wird jedoch in der Regel deshalb nicht erreicht, weil als Bemessungsgrundlage nicht das Einkommen dient, das der Wehrpflichtige bei Nichteinberufung erhalten hätte, sondern das Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate von der Einberufung. Bei der derzeitigen Einkommensentwicklung werden somit für die Bemessung der Verdienstausfallentschädigung teilweise Einkünfte zugrunde gelegt, die nicht mehr dem Lebensstandard des Einberufenen entsprechen.

Weil jedoch aus verwaltungsmäßigen Gründen an dem Jahreseinkommen vor der Einberufung als Bemessungsgrundlage festgehalten werden muß, erscheint es gerechtfertigt, diesen Nachteil dadurch auszugleichen, daß von dieser Bemessungsgrundlage 90 v. H. — statt bisher 80 v. H. — als Verdienstausfallentschädigung gewährt werden.

Aus dem gleichen Grunde ist für die ledigen Wehrpflichtigen die Verdienstausfallentschädigung von 60 v. H. auf 70 v. H. des Einkommens zu erhöhen.

Nummer 1 Buchstaben c und d

Die Höchstbeträge für die Verdienstausfallentschädigung von 2000 DM (80 v. H. von 2500 DM) und 1500 DM (60 v. H. von 2500 DM) sind seit 1961 unverändert geblieben.

Entsprechend der zwischenzeitlichen eingetretenen allgemeinen Erhöhung des Einkommens ist nunmehr von 3000 DM statt von 2500 DM auszugehen. Unter Berücksichtigung der angehobenen Vomhundertsätze gemäß Nummer 1 Buchstaben a und b sind die Höchstbeträge auf 2700 DM (90 v. H. von 3000 DM) und auf 2100 DM (70 v. H. von 3000 DM) festzusetzen.

Im übrigen rechtfertigt auch die Anhebung der Höchstbeträge bei den allgemeinen Leistungen (§ 5 USG) seit dem 1. Januar 1968 diese Maßnahme.

Nummer 2

Der Tageshöchstsatz von 80 DM bei Kurzwehrübungen nach § 13 a entspricht dem Monatshöchstbetrag von 2000 DM nach § 13.

Den in Nummer 1 genannten Verbesserungen des § 13 folgend wäre der Tageshöchstbetrag auf 108 DM aufzustocken. Ein Betrag von 100 DM erscheint jedoch ausreichend.

II.

Die finanzielle Auswirkung dieser Gesetzesvorlage wird für ein Jahr auf 4 Millionen DM geschätzt.